

Auszug aus dem Beschlussprotokoll 83. Ratssitzung vom 6. Januar 2016

1559. 2015/132 Weisung vom 13.05.2015: Stadtkanzlei, Publikationsverordnung, Totalrevision

Antrag des Stadtrats

Es wird eine neue Publikationsverordnung (nPubV) gemäss Beilage erlassen.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Severin Pflüger (FDP)

Änderungsantrag 1
Art. 8, neuer Abs. 3

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt folgende Ergänzung zu Art. 8 (neuer Abs. 3):

³ Im elektronischen Amtsblatt sind die zu publizierenden Beschlüsse und Erlasse im vollständigen Wortlaut wiederzugeben und die dazu gehörenden Unterlagen mittels Links zugänglich zu machen.

Mehrheit: Severin Pflüger (FDP), Referent; Präsidentin Christina Hug (Grüne), Cordula Bieri (Grüne), Heidi Egger (SP), Nicolas Esseiva (SP), Martin Götzl (SVP), Christian Huser (FDP), Dr. Daniel Regli (SVP), Mark Richli (SP), Hans Urs von Matt (SP)
Minderheit: Rosa Maino (AL), Referentin; Vizepräsidentin Isabel Garcia (GLP), Markus Merki (GLP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 94 gegen 21 Stimmen zu.

Änderungsantrag 2
Art. 8, neuer Abs. 3 resp. 4

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

2 / 5

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt folgende Ergänzung zu Art. 8 (neuer Abs. 3 resp. 4):

³ In der gedruckten Fassung des Amtsblatts ist jeweils der Link zur elektronischen Publikation der Beschlüsse resp. Erlasse zu veröffentlichen.

Mehrheit: Severin Pflüger (FDP), Referent; Präsidentin Christina Hug (Grüne), Vizepräsidentin Isabel Garcia (GLP), Cordula Bieri (Grüne), Heidi Egger (SP), Nicolas Esseiva (SP), Martin Götzl (SVP), Christian Huser (FDP), Markus Merki (GLP), Dr. Daniel Regli (SVP), Mark Richli (SP), Hans Urs von Matt (SP)
Minderheit: Rosa Maino (AL), Referentin

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 111 gegen 8 Stimmen zu.

Änderungsantrag 3
Art. 9 Abs. 3, Ergänzung

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt folgende Ergänzung zu Art. 9 Abs. 3:

³ Die Stadtkanzlei berichtigt im Einvernehmen mit der erlassenden Behörde veröffentlichte amtliche Texte, die:

- a. eindeutig nicht dem Beschluss der erlassenden Behörde entsprechen;
- b. sinnstörende formale Fehler, insbesondere falsche Verweisungen und gesetzestechnische oder terminologische Unstimmigkeiten aufweisen;
- c. eindeutige Rechtschreib-, Grammatik- oder Darstellungsfehler enthalten.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Christina Hug (Grüne), Vizepräsidentin Isabel Garcia (GLP), Cordula Bieri (Grüne), Heidi Egger (SP), Nicolas Esseiva (SP), Martin Götzl (SVP), Rosa Maino (AL), Markus Merki (GLP), Dr. Daniel Regli (SVP), Hans Urs von Matt (SP)
Minderheit: Severin Pflüger (FDP), Referent; Christian Huser (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 88 gegen 34 Stimmen zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die neue Publikationsverordnung (nPubV) ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Publikationsverordnung (PubV, AS...)
(vom ...)

Der *Gemeinderat*,
nach Einsicht in die Weisung des Stadtrats vom 13. Mai 2015¹
beschliesst:

	Art. 1
Gegenstand	Diese Verordnung regelt die amtliche Veröffentlichung der allgemeinverbindlichen Erlasse sowie weiterer Beschlüsse und Verfügungen der Behörden der Stadt Zürich sowie die Herausgabe einer Amtlichen Sammlung der Erlasse.
	Art. 2
Rechtswirkung der Veröffentlichung	¹ Erlasse und rechtsetzende Vereinbarungen der städtischen Behörden gelten nur, wenn sie nach den Bestimmungen dieser Verordnung veröffentlicht wurden. ² Ein amtlicher Text, der nach den Bestimmungen dieser Verordnung veröffentlicht worden ist, gilt als bekannt.
	Art. 3
Amtliche Publikationsorgane	Amtliche Publikationsorgane der Stadt Zürich sind die Amtliche Sammlung und das Amtsblatt der Stadt Zürich.
	Art. 4
Amtsblatt	¹ Im Amtsblatt werden veröffentlicht: a. allgemein verbindliche Beschlüsse der Gemeindeorgane; b. weitere Beschlüsse, Verfügungen und Texte städtischer Behörden, deren Publikation durch das geltende Recht vorgeschrieben ist oder durch die Behörde beschlossen wird. ² Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen, die eine andere Weise der Veröffentlichung vorschreiben. ³ Das Amtsblatt ist nach Sachregistern gegliedert. Die Inhalte des Amtsblatts sind laufend zu archivieren. ⁴ Der Stadtrat kann Dritte mit der Herausgabe des Amtsblatts beauftragen.
	Art. 5
Amtliche Sammlung	¹ Die Amtliche Sammlung ist die nach Sachgebieten geordnete Sammlung der im Amtsblatt veröffentlichten rechtsetzenden Erlasse der städtischen Behörden in ihrer

¹ STRB Nr. 414 vom 13. Mai 2015

aktuell geltenden Fassung.

² In der Amtlichen Sammlung werden veröffentlicht:

- a. die Gemeindeordnung;
- b. die Verordnungen des Gemeinderats;
- c. rechtsetzende Erlasse des Stadtrats und weiterer zuständiger Behörden und Organe;
- d. rechtsetzende Abkommen mit anderen Gemeinwesen.

³ Weitere amtliche Texte können darin veröffentlicht werden, wenn ein hinreichendes öffentliches Interesse besteht.

⁴ Nicht aufgenommen werden müssen Erlasse:

- a. von rein verwaltungsinterner Bedeutung;
- b. von denen nur ein kleiner Personenkreis betroffen ist, soweit er diesem auf anderem Weg zur Kenntnis gebracht wird;
- c. mit kurzer Geltungsdauer.

⁵ Zur Amtlichen Sammlung werden ein systematisches Register und ein Sachregister geführt.

Art. 6

Form der Veröffentlichung

¹ Die amtlichen Publikationsorgane werden im Internet veröffentlicht.

² Die amtlichen Publikationsorgane können zusätzlich ganz oder teilweise in gedruckter Form veröffentlicht werden. Die elektronische Form ist die massgebende.

Art. 7

Zeitpunkt der Veröffentlichung

Eine gedruckte Fassung des Amtsblatts erfolgt gleichentags wie die neueste Ausgabe des Amtsblatts, die im Internet publiziert wird.

Art. 8

Verantwortung für die Veröffentlichung

¹ Wer die Veröffentlichung eines Textes in einem amtlichen Publikationsorgan veranlasst, ist für den Inhalt der Veröffentlichung verantwortlich.

² Die Stadtkanzlei stellt die Authentizität und Integrität der amtlichen Publikationsorgane durch geeignete Massnahmen sicher.

Art. 9

Massgeblicher Text und Berichtigungen

¹ Stimmt der Inhalt der Veröffentlichung im Amtsblatt nicht mit derjenigen in der Amtlichen Sammlung überein, so gilt die Fassung der Amtlichen Sammlung.

² Erlasse, die aufgrund von Änderungen übergeordneten Rechts als Ganzes nicht mehr anwendbar sind, werden vom Stadtrat aus der Amtlichen Sammlung entfernt.

³ Die Stadtkanzlei berichtigt im Einvernehmen mit der erlassenden Behörde veröffentlichte amtliche Texte, die:

- a. eindeutig nicht dem Beschluss der erlassenden Behörde entsprechen;
- b. sinnstörende formale Fehler, insbesondere falsche Verweisungen und gesetzes-technische oder terminologische Unstimmigkeiten aufweisen;
- c. eindeutige Rechtschreib-, Grammatik- oder Darstellungsfehler enthalten.

⁴ Berichtigungen gemäss Abs. 3 lit. a und b werden im Publikationsorgan, das den Fehler aufweist, veröffentlicht.



5 / 5

Daten- schutz	Art. 10 Die elektronische Veröffentlichung von Personendaten in den amtlichen Publikationsorganen wird auf drei Monate befristet, soweit deren Inhalt nicht eine längere Abrufbarkeit rechtfertigt.
Einsicht- nahme	Art. 11 ¹ In die im Internet veröffentlichten amtlichen Publikationsorgane kann bei der Stadtverwaltung unentgeltlich Einsicht genommen werden. ² Die Stadtkanzlei stellt die Einsichtnahme an einer geeigneten Stelle innerhalb der Stadtverwaltung sicher. ³ Zusätzliche Dienstleistungen können gebührenpflichtig sein.
Ausseror- dentliche Publikation	Art. 12 ¹ Amtliche Texte können vorerst auf andere Weise veröffentlicht werden, wenn dies zur Sicherstellung der beabsichtigten Wirkung der Veröffentlichung, wegen Dringlichkeit oder wegen anderer ausserordentlicher Verhältnisse erforderlich ist. ² Die ordentliche Publikation in den amtlichen Publikationsorganen hat sobald als möglich zu erfolgen.
Ausfüh- rungs- bestim- mungen	Art. 13 Der Stadtrat kann Ausführungsbestimmungen erlassen.
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 14 Die Publikationsverordnung vom 25. Juni 2008 wird aufgehoben.
Inkraftset- zung	Art. 15 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat